

Haus– und Badeordnung

(Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Süderbrarup)

§1 Einrichtung und Zweck des Freibades

Die Gemeinde Süderbrarup betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die zur Erholung, Förderung der Gesundheit, sportlicher Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dienen soll. Die Haus – und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich und wird mit dem Lösen des Eintrittes und Betreten des Bades anerkannt.

§2 Benutzung des Freibades

1. Der Zugang und die Benutzung des Bades sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedem gestattet.

Ausgenommen sind:

- Minderjährige Nutzer ohne Begleitung einer geeigneten Begleitperson (Ausnahme: sie besitzen mindestens das Deutsche Schwimmaabzeichen in Bronze).
 - Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung einer geeigneten Begleitperson.
 - Kinder und Jugendliche aus Wohngruppen, die Zutrittsberechtigt auf Grund einer Saisonkarte Wohngruppe sind, ohne Begleitung eines Erziehers oder einer zuständigen Aufsichtsperson.
 - geistig behinderte Personen und Personen die Neigung zu Krampf - oder Ohnmachtsanfällen haben, ohne Begleitperson.
 - Personen mit ansteckenden, meldepflichtigen oder anstoßerregenden Krankheiten, insbesondere offene Wunden.
 - Betrunkene oder unter Einfluss berauschender Mittel stehende Personen.
 - Personen mit Hausverbot.
2. Einlassschluss ist jeweils eine dreiviertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
 3. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen oder technischen Gründen oder wetterbedingt (Gewitter, Sturm- oder Wetterwarnung) ganz oder teilweise eingeschränkt werden, eine Minderung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes erfolgt grundsätzlich nicht.

§3 Eintrittskarten

Der Eintritt ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, ein unberechtigter Eintritt hat ein Bußgeld und eine Anzeige zur Folge. Alle Eintrittskarten verfallen nach Saisonende. Die Eintrittskarten sind zur Nachweispflicht bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

1. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und sind übertragbar.
2. Zehnerkarten berechtigen zu zehn Eintritten und sind übertragbar.
3. Saisonkarten gelten für eine Saison ab dem Lösungstag und sind nicht übertragbar.

§4 Öffnungszeiten

Die Betriebs- und Öffnungszeiten des Bades werden von der Gemeinde Süderbrarup festgelegt und per Aushang, online und Veröffentlichung in der Tageszeitung bekannt gegeben. Bei Überfüllung kann das Bad für neu hinzukommende Besucher gesperrt werden. Ende der Badezeit ist jeweils eine viertel Stunde vor Badschließung, wo die Besucher das Becken zu verlassen haben. Die Besucher haben das Bad pünktlich zu verlassen.

§5 Verhaltensregeln

Jeder Badegast hat sich während seines Aufenthaltes so zu verhalten, dass Sicherheit, Sauberkeit und Sittlichkeit gewährleistet sind. Insbesondere sind Störung, Belästigung und Gefährdung anderer Badegäste zu unterlassen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe ist es verboten:

- Glas- oder ähnliche, zerbrechliche Gegenstände, die eine Verletzungsgefahr darstellen mitzubringen
- Das Fotografieren im gesamten Freibad
- Tiere mitzubringen
- mit Straßenschuhen den Barfuß – und Nassbereich zu betreten
- auf dem gesamten Gelände, einschließlich aller Gebäude und Außenbereiche zu Rauchen. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und dem Konsum von Cannabis.
- zu Lärmen und Toben im Gebäude
- Alkohol mitzubringen und zu trinken im gesamten Freibad
- Fußball zu spielen im Gebäude
- zu rennen am Becken

- seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus, der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- das Eigentum der Gemeinde Süderbrarup mutwillig zu verschmutzen oder zu zerstören
- Essen und Trinken im Gebäude und am Becken zu verzehren
- im gesamten Freibad mit Inlineskates, Rollschuhen und Skateboards zu fahren
- Medienwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen, wenn dadurch andere Nutzer belästigt werden

§6 Aufsicht, Beschwerden und Wünsche

Das Personal des Bades übt das Hausrecht aus und sorgt insbesondere für Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Bad. Die Anweisungen des Personals sind bindend und Ihnen ist Folge zu leisten. Das Personal kann Gäste des Bades verweisen und ggf. Hausverbot aussprechen, wenn sie:

- andere Badegäste stören, behindern oder belästigen.
- mehrfach gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen.
- den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, oder die unter 5. aufgeführten Verbote missachten.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Muss ein Besucher aus dem Bad verwiesen werden, wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Wünsche, Beschwerden oder Anregungen nimmt das Personal entgegen.

§7 Entgelte

Für die Benutzung des Bades wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe die Gemeinde Süderbrarup bestimmt. Die einzelnen Preise sind per Aushang, online und durch

andere Veröffentlichungen ersichtlich. Schwerbehinderte, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen den Jugendeintritt lösen (Nachweispflicht durch entsprechendes Dokument).

§8 Badekleidung und Körperreinigung

Das Baden ist nur in badeüblicher, den Geboten des Anstands entsprechender Kleidung gestattet. Normale Straßenkleidung ist nicht erlaubt. Vor der Beckennutzung hat sich jeder Badegast einer Körperreinigung zu unterziehen, insbesondere sollten Körperschweiß, Cremes und Kosmetika durch das vorherige Duschen nicht in das Schwimmbecken gelangen.

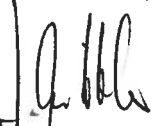
§9 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Wertgegenstände werden nach Ablauf einer bestimmten Frist an das Fundbüro der Gemeinde weitergeleitet. Sachen ohne Verkehrswert (Badehosen, Badetücher, etc.), welche bis Ende der Saison nicht abgeholt wurden, erhalten gemeinnützige Einrichtungen.

§10 Haftung

Der Badegast benutzt das Bad auf eigene Gefahr, für höhere Gewalt und Zufall haftet die Gemeinde Süderbrarup nicht. Ebenso wird keine Haftung für Schäden, die den Gästen durch Dritte zugefügt werden, übernommen. Die Gemeinde Süderbrarup haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände, Geldbeträge oder Wertsachen. Kleidung und alle mitgebrachten Gegenstände sind in den Schränken zu verschließen, um Diebstähle zu vermeiden.

Süderbrarup, den 3. Mai 2025



Jürgen Mittler
Bürgermeister